

Satzung des Turnverein Heiligenloh e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Heiligenloh e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Twistringen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein wurde im Jahre 1919 gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Gefördert werden der Breiten-, der Leistungs- und der Wettkampfsport.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sportangebote in verschiedenen Abteilungen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Einrichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen. Er ist ermächtigt, hierfür Abteilungsordnungen zu erlassen.
- (4) Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
- (5) Der Verein tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Vereinskultur ein.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Gliederung und Spartenautonomie

(1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung/Sparte gegründet werden.

(2) Die Abteilungen sind rechtlich und in der Haushaltsführung unselbstständig.

(3) Sie regeln ihre sportlichen und internen Angelegenheiten eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Gesamtvorstandes.

(4) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Abteilungsordnungen zu erlassen oder zu genehmigen.

(5) Die Spartenleitungen werden durch die Mitglieder der jeweiligen Sparte in einer Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der formellen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder betätigen sich nicht sportlich im Verein.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden. Die Aufnahme kann auch auf elektronischem Weg (z.B. über die Vereinswebsite) erfolgen, sofern eine eindeutige Identifikation des Antragstellers (z. B. durch Bestätigung per E-Mail oder digitale Verifikation) sichergestellt ist.

(4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des Mitglieds.

(5) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die bislang nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Beiträgen im Rückstand ist, in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt oder sich grob unsportlich verhält.

(4) Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss mit einer Frist von vierzehn Tagen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar zustellen. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats nach Zugang Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche endgültig entscheidet. Mit Zugang des Ausschlussbescheids des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und am Sport teilzunehmen. Sie können Versicherungsschutz im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Verträge verlangen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich satzungsgemäß zu verhalten, die Interessen des Vereins zu wahren, festgesetzte Beiträge zu entrichten und gegenseitige Rücksichtnahme zu üben. Sie sind zudem verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten und Bankverbindungen unverzüglich mitzuteilen, sowie einen vom Vorstand erlassenen Verhaltenskodex (Compliance) zu beachten.

§ 8 Beitragswesen

(1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Mitgliederversammlung legt die Ausgestaltung, Höhe, Sonderregelungen (z. B. Umlagen, Ermäßigungen) sowie mehrstufige, langfristige Beitragsanpassungen fest.

(3) Näheres regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in den ersten vier Monaten als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form und teilt diese in der Einladung mit.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung der verbindlichen Tagesordnung auf der Startseite der Homepage des Vereins (www.tv-heiligenloh.de) sowie zeitgleich durch Aushang auf der Infotafel des Vereinsheims (Schulstraße 6, 27239 Twistringen / Heiligenloh). Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Für die Fristwahrung ist das Datum der Veröffentlichung auf der Homepage und auf der Infotafel maßgeblich.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform mit Begründung einzureichen. Der Vorstand gibt fristgerecht eingegangene Anträge spätestens eine Woche vor der Versammlung in gleicher Form wie die Einberufung (Website/Aushang) bekannt. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (5) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand dies beschließt, oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist niemand anwesend, wählt die Versammlung eine/n Leiter/in.
- (7) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl muss nur dann durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (9) Die Protokollführung wird zu Beginn der Versammlung von der Versammlungsleitung bestimmt. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (10) Beschlüsse des Gesamtvorstandes können auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; abweichend davon kann für das Amt der Kinder- und Jugendwartin / des Kinder- und Jugendwarts ein Mitglied gewählt werden, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

(4) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. je einer Vertretung der gewählten Spartenleitungen,
3. weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern für spezifische Aufgabenbereiche.

(5) Die konkrete Anzahl und Aufgabenverteilung der unter Abs. 4 Punkt 3 genannten Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bei der jeweiligen Wahl festgelegt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat bei Abstimmungen genau eine Stimme.

(6) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Gesamtvorstand entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere die interne Aufgabenverteilung, die Entscheidungsbefugnisse und die Durchführung von Vorstandssitzungen (inklusive digitaler Beschlussfassungen) klar regelt.

(8) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abweichend hiervon werden die Spartenleitungen nicht gewählt, sondern gemäß § 4 Abs. 5 alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in ihrem Amt im Gesamtvorstand bestätigt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur rechtsgültigen Neuwahl bzw. Neubestätigung eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl oder erneute Bestätigung ist zulässig.

(9) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. Zudem besteht ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB.

(10) Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig. Ausgeschlossen ist jedoch die Vereinigung der Ämter der/des 1. und 2. Vorsitzenden.

(11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann ein Amt in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in kommissarisch berufen (Kooptation).

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören oder in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Um bei einem unvorhergesehenen Ausfall handlungsfähig zu bleiben, kann die Mitgliederversammlung zusätzlich eine/n Ersatzkassenprüfer/in wählen.

(3) Sie prüfen die Kasse, Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht, um die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 13 Ordnungen

(1) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Satzung mit einer 2/3-Mehrheit Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Sportstättenordnung, Compliance-Richtlinie/Verhaltenskodex) zu erlassen, sofern die Satzung hierfür nicht die Mitgliederversammlung vorsieht.

(2) Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen jederzeit ändern oder aufheben.

§ 14 Schlichtung und Konfliktregelung

(1) Zur Beilegung von vereinsinternen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder Organen kann der Gesamtvorstand einen Schlichtungsausschuss berufen.

(2) Vor der Anrufung ordentlicher Gerichte ist vereinsintern ein Schlichtungsversuch zu unternehmen.

(3) Der Gesamtvorstand kann zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens eine Schlichtungsordnung erlassen.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet.

(2) Der Verein ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb personenbezogene Daten sowie Bild- und Tonaufnahmen zu veröffentlichen, soweit dies zur Darstellung des Vereinslebens erforderlich ist und keine berechtigten Interessen entgegenstehen.

(3) Jedes Mitglied hat Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20), Widerspruch (Art. 21) und Beschwerde (Art. 77).

(4) Eine unbefugte Nutzung oder Weitergabe von Daten durch Organe oder Mitarbeiter ist streng untersagt.

(5) Der geschäftsführende Vorstand bestellt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Datenschutzbeauftragten.

§ 16 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes notwendig sein, wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung selbstständig zu beschließen (Reparaturklausel). Die Mitgliederversammlung ist darüber im Nachgang zu informieren.

(3) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, unter der Bedingung, dass mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger, ist die Abstimmung frühestens 4 Wochen später zu wiederholen; die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Vereinssatzung vom 24. März 2006 wird damit außer Kraft gesetzt.

Heiligenloh, den XX. XX. XXXX

Gez.

Marco Perin, 1. Vorsitzender
Helga Diephaus, 2. Vorsitzende
Henning Martens, Geschäftsführer